

An
Landesinnungen Bau
Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
19.07.2018

RUNDSCHREIBEN Nr. 18

Novelle des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Juli 2018 wurde vom Nationalrat die heftig diskutierte Arbeitszeitnovelle beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 12. Juli 2018. Die Novelle wird mit 1. September 2018 in Kraft treten.

Die für die Bauwirtschaft wesentlichsten Änderungen sind im Folgenden überblicksmäßig dargestellt. Da derzeit zentrale Fragen zur genauen Auslegung noch offen sind, ersuchen wir, dieses Rundschreiben als Erstinformation zu betrachten; wir werden mit einem weiteren Rundschreiben im Herbst über die entsprechenden Details informieren.

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die Höchstgrenzen der Arbeitszeit wurden auf **12 Stunden pro Tag** (bisher 10 Stunden) und **60 Stunden pro Woche** (bisher 50 Stunden) angehoben. Die Bestimmung, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen (rund vier Monaten) durchschnittlich höchstens 48 Stunden pro Woche anfallen dürfen, ist allerdings unverändert geblieben.

Überschreitungen dieser Arbeitszeitgrenzen (also zB 13 Stunden an einem Tag oder mehr als durchschnittlich 48 Stunden im 17-Wochen-Schnitt) sind nach wie vor mit **Verwaltungsstrafe** bedroht.

Die Anhebung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit hat für den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers keine Bedeutung. Das bedeutet, dass die angeordnete 11. und 12. Tagesarbeitsstunde daher stets eine Überstunde sind, die mit Überstundenzuschlag (oder Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5) zu bezahlen sind. Der Arbeitnehmer hat bezüglich dieser Stunden das Wahlrecht, ob er eine Abgeltung durch Geld oder durch Zeitausgleich möchte.

Arbeitnehmer können die Leistung von Überstunden, die über 10 Stunden pro Tag oder über 50 Stunden pro Woche hinausgehen, auch ohne Begründung ablehnen und dürfen dadurch nicht benachteiligt werden.

Gleitzeit

Das Gesetz sieht künftig für Gleitzeit ebenfalls einen Rahmen von max 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche vor. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass § 6 Z 5 KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie die Grenze mit 10 Stunden normiert (das war bisher die gesetzliche Grenze). Ob diese Bestimmung aufgrund des Günstigkeitsprinzips überhaupt eine einschränkende Wirkung hat, wird derzeit noch rechtlich geprüft.

Arbeit während der Wochenend- und Feiertagsruhe

Eine Beschäftigung an bis zu vier Wochenenden oder Feiertagen pro Kalenderjahr kann durch Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung festgelegt werden. Auch hier gibt es ein Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer in Betrieben ohne Betriebsrat.

Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen des jeweiligen KollV für Sonn- und Feiertagszuschläge nicht betroffen und daher für diese Arbeiten die entsprechenden Zuschläge zu leisten sind. Auch sind für Arbeiten während der Wochenendruhe die entsprechenden Ersatzruhezeiten zu gewähren und die Arbeitsstunden bei den Höchstgrenzen der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass dies nur eine arbeitsrechtliche Ausnahme darstellt und daher Verkehrsbeschränkungen und Verbote bezüglich Baulärm weiterhin unverändert und ohne Ausnahme zu beachten sind.

Generelle Ausnahmen vom AZG und ARG

Der bisherige Begriff des leitenden Angestellten wurde überarbeitet und auf Arbeitnehmer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ausgedehnt. Zur Frage, welche Personengruppen davon betroffen sein können, wollen wir ebenfalls auf unser Folge-Rundschreiben verweisen.

Weiterführende Informationen

Der vollständige Beschlusstext (303/A XXVI.GP) liegt diesem Rundschreiben bei. Vollständigkeitshalber möchten wir auch auf die [WKO-Infoseite](#), welche einen Überblick zu diesem Thema gibt, hinweisen. Über die noch offenen Detailfragen werden wir nach rechtlicher Klärung umgehend mit einem weiteren Rundschreiben informieren.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent